



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az.: 591ppw/095-2020#038
Datum: 01.12.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

Blaubeuren – Neubau ESTW-A

in der Gemeinde Blaubeuren

im Landkreis Alb-Donau-Kreis

Bahn-km 16,750

der Strecke 4540, Ulm – Sigmaringen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Besondere Entscheidungen.....	5
A.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.5	Nebenbestimmungen	6
A.5.1	Naturschutz- und Landschaftspflege	6
A.5.2	Immissionsschutz	6
A.5.3	Leitungsträger	9
A.5.4	Vollzugskontrolle	10
A.6	Hinweise.....	11
A.6.1	Wasser.....	11
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	11
A.8	Gebühr und Auslagen.....	11
B	BEGRÜNDUNG	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Variantenentscheidung.....	16
B.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz	17
B.4.4	Wasserrechtliche Belange	20
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	27
B.4.6	Artenschutz	32
B.4.7	Immissionsschutz	34
B.4.8	Belange der Leitungsträger	41
B.4.9	Vorsorgender Brandschutz	44
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	46
B.5	Gesamtabwägung	46
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	46
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	47

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Blaubeuren – Neubau ESTW-A“ in der Gemeinde Blaubeuren im Landkreis Alb-Donau-Kreis, Bahn-km 16,750 der Strecke 4540, Ulm – Sigmaringen, wird mit den in dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben hat im Wesentlichen eine Änderung der Stellwerkstechnik im Bereich der Verkehrsstation Blaubeuren zum Gegenstand. Im Einzelnen ist es geplant, ein Modulgebäude für ein elektronisches Stellwerk in Blaubeuren zu errichten sowie die damit verbundenen Außenanlagen herzustellen. Die Einzelmaßnahme dient im übergeordneten Kontext der Ausrüstung der Strecke 4540 (Ulm Hbf – Sigmaringen) mit ESTW-Technik. Gegenstand des Vorhabens sind ferner Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, zu denen die vorliegende Planung Anlass gibt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand 03.11.2021 (22 Seiten zzgl. 2 Anlagen)	genehmigt
2	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:100.000)	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:5.000)	nur zur Information
3.1	Lageplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:1000)	genehmigt
3.2	Ansichten Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:50/100/500)	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.3	Querprofil Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:100)	nur zur In- formation
4	Bauwerksverzeichnis Stand 27.04.2021 (8 Seiten)	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Stand 07.06.2021 (Maßstab 1:1000)	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Stand 27.04.2021 (2 Seiten)	genehmigt
7	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:1000)	genehmigt
8	Kabel- und Leitungslageplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:1.000)	nur zur In- formation
9	Schalltechnische Untersuchung	
9.1	Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen Stand 07.12.2020 (24 Seiten zzgl. 3 Anlagen)	nur zur In- formation
9.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen Stand 07.12.2020 (11 Seiten)	nur zur In- formation
10	Geotechnischer Bericht Stand 07.12.2020 (14 Seiten zzgl. 5 Anlagen)	nur zur In- formation
11	Brandschutzkonzept Stand 07.12.2020 (29 Seiten zzgl. 9 Anlagen)	nur zur In- formation
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	
12.1	BoVEK – Kurzkonzept Stand Oktober 2021 (4 Seiten zzgl. 2 Anlagen)	nur zur In- formation
12.2	BoVEK – Check Stand 17.01.2019 (2 Seiten)	nur zur In- formation
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
13.1	Erläuterungsbericht Stand 27.04.2021 (36 Seiten zzgl. 1 Anhang)	genehmigt
13.1.1	Bestands- und Konfliktplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:1000)	nur zur In- formation
13.1.2	Maßnahmenplan Stand 27.04.2021 (Maßstab 1:1000)	genehmigt
13.1.3	Maßnahmenblätter Stand 06.05.2021 (14 Seiten)	genehmigt
13.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 27.04.2021 (27 Seiten zzgl. Anhang)	nur zur In- formation

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind
in blau kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Besondere Entscheidungen

A.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Schwarzwaldstraße 82, 76137 Karlsruhe wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Dachfläche des Modulgebäudes über eine Versickerungsanlage in den Untergrund. Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr.	1
aus	Versickerungsmulde (AE = 36 m ²)
von der abflusswirksamen Fläche A_u [m²]	32
Einleitmenge [l/s]	0,36
in den	Untergrund

Koordinaten der Versickerungsmulde nach UTM/EPSSG 25832:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Versickerungsmulde		

Fehlende Daten in den vorstehenden Tabellen sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt dieser Sachentscheidung nachzureichen.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

A.5.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes hinzuzuziehen und zwar nach den Fachrichtungen Boden/Abfall und Naturschutz.

A.5.1.2 Bericht über die Durchführung von LBP-Maßnahmen

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten.

A.5.1.3 Kompensationsverzeichnis (Ökoflächenkataster)

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.5.2 Immissionsschutz

A.5.2.1 Schutz vor baubedingten Schallimmissionen

A.5.2.1.1 AVV-Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden.

A.5.2.1.2 Immissionsschutzbeauftragter

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ einzusetzen. Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu veranlassen (siehe insb. Kapitel 9.3 der Planunterlage 9.1 sowie Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm zzgl. der fachtechnischen Hinweise zu den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Anlage Nr. 5 dieser Vorschrift). Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse des Baulärmgutachtens, die Ergebnisse durchgeführter Messungen auf der Baustelle, die Dauer der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.5.2.2 Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

A.5.2.2.1 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

A.5.2.2.1.1 Mindestabstände zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind auf Grundlage der detaillierten Bauablaufplanung fachgutachterlich zunächst diejenigen Abstände zur Bebauung zu ermitteln, ab denen keine Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 erwartet werden können.

A.5.2.2.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

Können im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme die nach Abschnitt A.5.2.2.1.1 ermittelten Mindestabstände im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen zu prüfen und umzusetzen.

Hierzu sind insbesondere solche Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, auf die in Kapitel 10.2 der Planunterlage 9.1 sowie Ziffer 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 verwiesen wird. Mit der Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen ist der in Abschnitt A.5.2.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte zu beauftragen.

A.5.2.2.2 Einwirkungen auf bauliche Anlagen

A.5.2.2.2.1 Mindestabstände zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind auf Grundlage der detaillierten Bauablaufplanung fachgutachterlich zunächst diejenigen Abstände zur Bebauung oder sonstiger schutzwürdiger Objekte wie etwa erdverlegte Rohrleitungen zu ermitteln, ab denen keine Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 erwartet werden können bzw. leichte Schäden an Bauten ausgeschlossen werden.

A.5.2.2.2.2 Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

Können im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme die nach Abschnitt A.5.2.2.2.1 ermittelten Mindestabstände im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen zu prüfen und umzusetzen.

Hierzu sind insbesondere solche Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, auf die im Anhang E der DIN 4150 Teil 3 verwiesen wird. Mit der Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen ist der in Abschnitt A.5.2.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte zu beauftragen.

A.5.2.2.2.3 Beweissicherungsmessungen

Ist eine Einhaltung der Mindestabstände nach Abschnitt A.5.2.2.2.1 nicht möglich, sind rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten Beweissicherungsmessungen vorzunehmen, um die auftretenden Erschütterungen messtechnisch zu erfassen und zu überwachen.

Mit der Auswahl der Gebäude, Bauten und sonstiger schutzwürdiger Objekte wie etwa erdverlegte Rohrleitungen ist der in Abschnitt A.5.2.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte zu beauftragen. Die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen gemäß Abschnitt A.5.2.2.2.2 entbindet nicht von der Verpflichtung, Beweissicherungsmessungen durchzuführen.

A.5.2.2.2.4 Information der Eigentümer und Nutzer

Soweit bereits leichte Schäden an baulichen Anlagen im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können und Schutzmaßnahmen erforderlich werden (vgl. Ziffer 4.5 Satz 2 und 3 der DIN 4150 Teil 3 sowie die einschlägige Anmerkung in den Tabellen 1 und 4 der Norm), sind die Eigentümer und Nutzer von Gebäuden rechtzeitig und nachweislich über die Besonderheit der Situation zu informieren (mögliche Betroffenheiten, vorgesehene Schutzvorkehrungen).

A.5.2.2.2.5 Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden

Bauverfahren, bei denen – insbesondere nach der Einschätzung des im Abschnitt A.5.2.1.2 benannten Immissionsschutzbeauftragten – eine Verminderung des Gebrauchswertes von baulichen Anlagen in Form einer Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden oder einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit der Decken nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Ziffer 4.5 Satz 1 der DIN 4150 Teil 3), dürfen keine Anwendung finden.

A.5.3 Leitungsträger

A.5.3.1 Vorerkundung

Vor Beginn von Abbruch-, Hoch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Leitungen im Baufeld festzustellen.

Maßgeblich ist bei der Feststellung der Leitungen nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Leitungen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen durch das ausführende Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Dabei sind zumindest folgende Stellen zu berücksichtigen:

- Stadt Blaubeuren
- Deutsche Telekom AG
- Netze BW GmbH Stuttgart
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Auf die mögliche Erschütterungsempfindlichkeit erdverlegter Rohrleitungen und die diesbezüglich verfügbaren Regelungen wird verwiesen (siehe Abschnitt A.5.2.2 dieser Genehmigung).

A.5.3.2 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung der Baumaßnahmen ist mit den Leitungsträgern abzustimmen, insbesondere soweit es deren Interesse betrifft, dass der Leitungsbestand und der Leitungsbetrieb durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet und Leitungsträgern ein Zugang zu ihren Leitungen ermöglicht wird.

A.5.4 Vollzugskontrolle

Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin im Vordruck gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.6 Hinweise

A.6.1 Wasser

A.6.1.1 Wasserschutzgebiet „Blaubeuren-Gerhausen“ (WSG-Nr. 425201)

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die Vorgaben der Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 03.12.2003 zu beachten.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat im Wesentlichen eine Änderung der Stellwerkstechnik im Bereich der Verkehrsstation Blaubeuren zum Gegenstand. Im Einzelnen ist es geplant, ein Modulgebäude für ein elektronisches Stellwerk in Blaubeuren zu errichten sowie die damit verbundenen Außenanlagen herzustellen. Die Einzelmaßnahme dient im übergeordneten Kontext der Ausrüstung der Strecke 4540 (Ulm Hbf – Sigmaringen) mit ESTW-Technik. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich, die über eine separate Zufahrt an das öffentliche Wegenetz angeschlossen wird. Gegenstand des Vorhabens sind ferner Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, zu denen die vorliegende Planung Anlass gibt. Im Übrigen wird auf die bautechnischen Festlegungen in den Planunterlagen verwiesen, die Bestandteil des genehmigten Plans sind (vgl. Abschnitt A.2 dieser Genehmigung).

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.12.2020, Gz. I.NVR-SW.A(E), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Blaubeuren – Neubau ESTW-A“ in der Gemeinde Blaubeuren im Landkreis Alb-Donau-Kreis beantragt. Der Antrag ist am 11.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 ist die Vorhabenträgerin mit Fristsetzung zum 14.05.2021 um eine Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die überarbeiteten Planunterlagen sind mit Schreiben vom 12.05.2021, eingegangen am 19.05.2021, der Plangenehmigungsbehörde wieder vorgelegt worden.

Infolge eines anhaltenden Überarbeitungsbedarfes der Planunterlagen ist die Vorhabenträgerin erneut mit Schreiben vom 21.05.2021 mit Fristsetzung zum 07.06.2021 um eine Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die überarbeiteten Planunterlagen sind mit Schreiben vom 07.06.2021 der Plangenehmigungsbehörde wieder vorgelegt worden.

Infolge eines anhaltenden Überarbeitungsbedarfes der Planunterlagen ist die Vorhabenträgerin erneut mit Schreiben vom 08.06.2021 um eine abschließende Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die überarbeiteten Planunterlagen sind mit Schreiben vom 18.06.2021 der Plangenehmigungsbehörde wieder vorgelegt worden.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.06.2021, Az. 591ppw/095-2020#038 hat das Eisenbahn-Bundesamt nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen bzw. Angaben der Vorhabenträgerin zum Vorhaben festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 24.06.2021 folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Fristsetzung zum 13.08.2021 um Stellungnahme gebeten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Blaubeuren
2	Landratsamt Alb-Donau-Kreis
3	Regierungspräsidium Tübingen
4	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
5	ZV Landeswasserversorgung
6	Netze BW GmbH
7	terranets bw GmbH
8	Deutsche Telekom Technik GmbH
9	NetCom BW GmbH
10	NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
11	Deutsche Bahn AG
12	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes

Die in der vorstehenden Tabelle unter den Nummern 1, 4 und 10 aufgeführten TÖB beteiligten sich im Verfahren mit keiner Stellungnahme. Die in der vorstehenden Tabelle unter den Nummern 7, 9 und 11 aufgeführten TÖB beteiligten erhoben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen. Die übrigen in der vorstehenden Tabelle aufgeführten TÖB machten Anregungen oder stimmten dem Plan unter Auflagen zu.

Die Plangenehmigungsbehörde hat der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nach deren Eingang mit Schreiben

vom 30.08.2021 zur Erwidernng vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 13.09.2021 erwidert.

Soweit die Einlassungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange trotz der vorgelegten Erwidernng der Vorhabenträgerin klärungsbedürftige Fragen offengelassen bzw. angestoßen haben, wurde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22.09.2021, 23.09.2021, 24.09.2021, 28.09.2021 und 30.09.2021 hierüber unterrichtet.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu den klärungsbedürftigen Fragen mit Schreiben vom 28.09.2021, 15.10.2021, 19.10.2021 sowie 05.11.2021 geäußert und schließlich mit Schreiben vom 12.11.2021 letztmalig Planunterlagen in genehmigungsreifer Form wiedervorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18b AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung des Vorhabens liegen vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Vorhabenträgerin (vgl. Spalte 5 der Planunterlage 4).

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist).

Beim antragsgegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG betrifft und nicht von § 14a Abs. 1 und 2 UVPG erfasst ist. Das Vorhaben unterliegt folglich gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG der allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden von der Vorhabenträgerin dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen bzw. Angaben der Vorhabenträgerin zum Vorhaben mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.06.2021, Az. 591ppw/095-2020#038, festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die auf der Eisenbahn-Strecke 4540 derzeit vorhandene konventionelle Leit- und Sicherungstechnik wird von der Vorhabenträgerin in einem übergeordneten Projekt in elektronische Sicherungstechnik umgerüstet.

In diesem Zusammenhang soll ein elektronisches Stellwerk als ausgelagerter Rechner (ESTW-A) am Standort in Blaubeuren errichtet werden. Der Plan der Vorhabenträgerin sieht vor, dieses elektronische Stellwerk in ein Stellwerksgebäude zu integrieren, das mit einem Kriechkeller ausgestattet ist und das aus werkmäßig vorgefertigten Stahlbetonraumzellen inklusive Kabeleinführungsschächten aus Betonfertigteilen besteht.

Mit der Realisierung des Projektes sollen Einsparpotentiale erschlossen und die Leit- und Sicherungstechnik in einen regelkonformen Zustand versetzt werden (siehe Kapitel 2 der Planunterlage 1, Erläuterungsbericht). Das Vorhaben ist gemessen an den Zielen der Fachplanung und des dabei zu berücksichtigenden Umweltschutzes aus den dargelegten vernünftigen Gründen geboten und im Allgemeinwohlinteresse gerechtfertigt. An dem Vorhaben besteht mithin ein öffentliches Interesse. Die Planrechtfertigung wurde im Zuge der TÖB-Beteiligung auch nicht in Frage gestellt (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht zum Vorhaben grundsätzlich mit den näher in Betracht kommenden Alternativlösungen auseinandergesetzt. In diese Betrachtung wurden drei mögliche Planvarianten eingestellt. Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Standorte (siehe Kapitel 3 der Planunterlage 1).

Bei der Variantenentscheidung spielten die Nähe zum Bahnhof Blaubeuren, die räumliche Nähe zu einem mit Medien erschlossenen Siedlungsgebiet, die Befahrbarkeit der Zuwegungen durch größere Fahrzeuge, die Verfügbarkeit von Flächen für Stellplätze, Eigentumsverhältnisse und das Erfordernis von Abbruch- und Rückbauarbeiten eine tragende Rolle.

Nachdem die Vorhabenträgerin die ursprüngliche Vorzugsvariante, das ESTW-A am Standort im Bahnhof Arnegg zu errichten, mangels suffizienter Medienversorgung aufgegeben hat (etwa bei km 10,8 der Strecke 4540), wendete sie sich der alternativen Planvariante zu, das ESTW-A am Standort im Bahnhof Blaubeuren zu errichten und schrieb diese Planung im weiteren Verlauf fort. Die Lage des neuen Modulgebäudes lässt sich hier in unmittelbarer Nähe des bestehenden Stellwerks realisieren (etwa bei km 16,75 der Strecke 4540).

Im Ergebnis genügt die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin den Ansprüchen an eine sachgerechte Planungsentscheidung und an eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurde die Frage der Variantenentscheidung nicht aufgeworfen (siehe der Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des nachsorgenden Bodenschutzes vereinbar. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden Plangenehmigung gewährleistet.

In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushub- und sonstigen Materialien sowie deren ordnungsgemäßen Lagerung, Verwertung und Entsorgung.

Mit den vorgenannten Belangen hat sich die Vorhabenträgerin zum einen im Erläuterungsbericht auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.5 der Planunterlage 1). Demnach sollen bei der Umsetzung des Vorhabens Abfälle vermieden, am Ort des Entstehens getrennt und möglichst sortenrein gewonnen und entsorgt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten werde durch geeignete wirtschaftliche Technologien, Verfahren sowie Organisation vermieden. Für sämtliche anfallende Aushub- und Abbruchmaterialien sollen mittels Probeentnahme Deklarationsanalysen erstellt werden, um eine Einstufung nach der Abfallverzeichnisverordnung vornehmen zu können und um eine entsprechende Verwertung bzw. Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchzuführen zu können.

Zum anderen fügte die Vorhabenträgerin den Planunterlagen ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept bei (siehe Planunterlage 12), in dem die Baumaßnahme und das Baufeld unter Berücksichtigung der geologischen und hydrologischen Situation am Standort des Vorhabens aus abfalltechnischer Sicht beschrieben und der vorhabenbedingte Eingriff im Hinblick auf die Dimensionierung der anfallenden abfallrechtlich relevanten Frachten bilanziert wird.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden demnach etwa 5050 Tonnen an Abfällen anfallen, der größte Teil entfällt dabei auf die Fraktionen Boden (4000 Tonnen), Altschotter (500 Tonnen), Bauschutt (500 Tonnen) und Schwarzdecken (50 Tonnen).

Des Weiteren fallen etwa 250 Altholzschwelen und 20 Betonschwelen als Abfall an (siehe Anlage 1 der Planunterlage 12 - Stand September 2020).

Altlastenverdachtsflächen sind entlang der Eisenbahn-Strecke 4540 vorhanden, jedoch nicht in den Bereichen, die für das Vorhaben von Relevanz sind (siehe Kapitel 9.3 der Planunterlage 1).

Für die Fraktion Boden liegt zudem eine abfalltechnische Untersuchung vor (siehe Kapitel 2.3 der Planunterlage 10 sowie die Anlage 3 zu dieser Untersuchung), deren laborchemisches Ergebnis die Wiederverwertbarkeit des Bodens aufgrund erhöhter Schadstoffparameter begrenzt (Arsen, Cadmium, Quecksilber und Zink).

Einen Anfall von gefährlichen Abfällen, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gesichert ist, vermag die Vorhabenträgerin nicht zu antizipieren (Erklärung der Vorhabenträgerin vom 27.04.2021 unter Mitzeichnung einer verantwortlichen Umweltfachkraft). Hinsichtlich der erforderlichen Bereitstellungsflächen wird auf das Kapitel 7 der Planunterlage 1 sowie die lfd. Nr. 40 der Planunterlagen 4 und 7 verwiesen.

Um die sachgerechte Entsorgung und Verwertung der anfallenden Abfälle sicherzustellen, hat die Plangenehmigungsbehörde zudem eine umweltfachliche Bauüberwachung verfügt und diese insoweit spezifiziert, dass diese nach den Maßgaben für die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung entsprechend dem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes unter anderem für die Fachrichtung Boden/Abfall zu erfolgen hat (vgl. Abschnitt A.5.1.1 dieser Genehmigung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes aufgeworfen.

So hat sich der Landkreis Alb-Donau-Kreis diesbezüglich mit einer Stellungnahme vom 23.08.2021 am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Vorgetragen wurde, bei der Umsetzung des Bauvorhabens sei auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden sei in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen seien humoser Ober- und Unterboden getrennt abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Der Bodenaushub sei des Weiteren möglichst auf dem

jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Überschüssiges Bodenmaterial sei ordnungsgemäß wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Zudem seien geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets „Blaubeuren-Gerhausen“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren liege. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 3. Dezember 2003 seien einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021, die Anforderungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz zur Kenntnis genommen zu haben und sie während der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen des Alb-Donau-Kreises insbesondere im Lichte der verfügbaren umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Boden/Abfall keinen speziellen Regelungsbedarf (vgl. Abschnitt A.5.1.1 dieser Genehmigung). Die seitens des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis aufgeworfenen Aspekte berühren entweder den Stand der Technik bei der Umsetzung des Vorhabens – an dessen Einhaltung auch durch die Hinzuziehung einer umweltfachlichen Bauüberwachung keine Zweifel bestehen – bzw. Aspekte, die ohnehin bereits Gegenstand der Planung sind (siehe die im Kapitel 5.1 der Planunterlage 13 beschriebenen allgemeinen baubegleitenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen). Einzelne Maßnahmen wie etwa die geplante Wiederherstellung von BE-Flächen und Arbeitsräumen nach Bauabschluss sind auch im Erläuterungsbericht zum Vorhaben beschrieben (siehe Kapitel 9.1 der Planunterlage 1). Bezüglich des angesprochenen Wasserschutzgebiets wird auf den folgenden Abschnitt der Genehmigung verwiesen.

Allerdings sah sich die Plangenehmigungsbehörde aufgrund der Thematisierung der Entsorgungsproblematik dazu veranlasst, planungsrechtlich relevante Aspekte des beantragten Vorhabens intensiver in den Blick zu nehmen und zwar insbesondere die Frage nach der ausreichenden Dimensionierung der für die Beprobung und Lagerung von anfallenden Abfällen vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen, die über einen fachgerechten Umgang mit im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushub- und sonstigen Materialien entscheidet bzw. darüber, ob die Lagerung, Verwertung und Entsorgung ordnungsgemäß erfolgen kann. Diesbezüglich hat die Plangenehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.09.2021 aufgefordert, zur

Frage der ausreichenden Dimensionierung der Bereitstellungsflächen mit Bezug auf die absehbaren anfallenden Abfälle Stellung zu nehmen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 28.09.2021, die zum jetzigen Zeitpunkt in den Fachplan eingestellte Bereitstellungsfläche mit einer Größe von 220 m² sei für die anfallenden Stoffe nicht ausreichend. Derzeit bemühe sie sich um eine Akquise weiterer Flächen für das Vorhaben. Soweit es möglich ist, werden bereits vorab Bodenproben entnommen, sodass Baustoffe teilweise direkt zum Entsorger abgefahren werden können.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 stellte die Plangenehmigungsbehörde gegenüber der Vorhabenträgerin klar, dass der vorliegende Sachstand noch keine hinreichende Gewissheit in Bezug auf die erforderliche Problembewältigung erkennen lässt.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 erklärte die Vorhabenträgerin, dass das vorgelegte Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (siehe Anlage 1 der Planunterlage 12 - Stand September 2020), nicht ausschließlich den Gegenstand des beantragten Vorhabens abdecke und das dessen, auf den tatsächlichen Gegenstand reduzierte bzw. gemünzte Fortschreibung nunmehr auf eine ausreichende Dimensionierung der Bereitstellungsflächen schließen lasse.

Soweit die Vorhabenträgerin der Plangenehmigungsbehörde mit gleichem Schreiben das fortgeschriebene Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vorgelegt hat, hatte sich damit der noch im Raum stehende Konflikt erledigt. Der Platzbedarf für den Umgang mit den anfallenden Massen reduzierte sich im Zuge der Fortschreibung des Konzepts auf 250 m², sodass sich unter Berücksichtigung der zeitlich versetzten Bau-phasen keine weiteren Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung der Bereitstellungsflächen ergeben (siehe Planunterlage 12 mit Stand Oktober 2021).

Die Obere Bodenschutzbehörde am Regierungspräsidium Tübingen hat in der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 27.08.2021 keine eigenen Einlassungen zum Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.4 Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserrechts vereinbar. Soweit das Vorhaben wasserrechtliche Belange berührt, hat sich die Vorhabenträgerin damit im Kapitel 9.3 und 10.6 der Planunterlage 1 auseinandergesetzt.

Soweit es den Bereich Oberflächengewässer betrifft, wird darin auf den Fluss Ach hingewiesen, der sich als nahegelegenstes Oberflächengewässer in einer Entfernung von etwa 30 Meter zum Vorhaben befindet. Ein Eingriff in dieses Gewässer findet jedoch nicht statt, womit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu ebenfalls die Planunterlage 13.1 – Bestands- und Konfliktplan der landschaftspflegerischen Begleitplanung).

Soweit es den Bereich Grundwasser betrifft, berührt die Planung ein Wasserschutzgebiet, dessen Schutzgebietszonen III und IIIA sich mit dem Eingriffsbereich überschneiden. Diesbezüglich gelte es, keine grundwasserschädigenden Baustoffe einzusetzen oder vor Ort abzulagern. Die geltenden Gewässerschutzbestimmungen seien zu berücksichtigen. Das angesprochene Wasserschutzgebiet wurde auch im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.2 und Anhang 7.1 der Planunterlage 13). Soweit die geplante Umbaumaßnahme vollständig innerhalb der Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Blaubeuren/Gerhausen“ liegt (WSG-Nr. 425201), sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten (siehe auch Abschnitt A.6.1.1 dieser Genehmigung mit Verweis auf die Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 03.12.2003).

Soweit es den Bereich Niederschlagwasser betrifft, ist es geplant, das anfallende Dachflächenwasser in eine neu zu errichtende Versickerungsmulde östlich vom Gebäude abzuführen (siehe lfd. Nr. 22 der Planunterlagen 3 und 4), die sich auf einer Eigentumsfläche der Vorhabenträgerin befindet. Zu der Abstimmung der technischen Planung der Versickerungsanlage liegt der Plangenehmigungsbehörde ein E-Mail-Schriftverkehr zwischen der Stadt Blaubeuren und der Vorhabenträgerin vor, aus dem sich keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, die auf ein fehlendes Einvernehmen mit der Stadt Blaubeuren schließen lassen. Dies ist auch insoweit nicht ersichtlich, als dass sich die Stadt Blaubeuren im Zuge der TÖB-Beteiligung nicht mit einer Stellungnahme beteiligt hat (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Wasserrechts aufgeworfen. So hat sich der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes als Höhere Wasserschutzbehörde (HWB) mit einer Stellungnahme vom 28.07.2021 hierzu am Verfahren beteiligt.

Vorgetragen wurde, bei den Flächen um das neugebaute Modulgebäude handele es sich auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen um die Herstellung einer Entwässerungsart, bei der eine vollständige diffuse Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolge. Eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG sei in diesem Fall nicht gegeben. Eine Erlaubnis nach § 8 WHG sei daher von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche des Modulgebäudes werde über eine neu zu errichtende Versickerungsmulde in den Untergrund versickert. Hierbei erfolge die Ableitung des Niederschlagswassers von der Dachfläche über außen-seitig angeordnete Fallrohre, gefolgt von einer Regenwassersammelleitung in die Versickerungsanlage. Vor dem Rohrauslauf sei ein Kontrollschacht geplant. Die Gesamtlänge der Mulde betrage ca. 6 m und die Breite ca. 1 m. Die Mulde werde mit ca. 30 cm Oberboden ausgeführt. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stelle eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordere eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Hierzu wurde vom Sachbereich 6 des EBA ein entsprechender Tenor für den Verfügenden Teil dieser Sachentscheidung formuliert, den die Plangenehmigungsbehörde übernommen hat (siehe Abschnitt A.4.1 dieser Entscheidung).

In den Planunterlagen erfolgte die Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß dem weiteren Sachvortrag des Sachbereiches 6 des EBA nach den aktuellen technischen Regelwerken. Die Bemessung erfolgte auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138. Die Berechnungen wurden vorgelegt und seien nachvollziehbar. Der Nachweis für das Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 liege nicht vor. Daher könne nach der Auffassung des Sachbereiches 6 des EBA keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes durch die Niederschlagswasserversickerung zu erwarten sei. Aus den Antragsunterlagen gehen keine Informationen über den Verbleib von überschüssigem Wasser im Versagensfall hervor. Es müsse sichergestellt und nachgewiesen werden, dass bei Regenereignissen, die den für die Bemessung herangezogenen Niederschlag übersteigen, das überschüssige Wasser abgeleitet werden könne und am zugeleiteten Ort nicht zu Schäden führe (weitere Grundstücke oder Entwässerungsanlagen). Es werde empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Daten vor Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachzufordern. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, sollen die Daten spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachgereicht werden (siehe Nebenbestimmungen):

- Katasteramtliche Bezeichnung der Fläche, auf der sich die Versickerungsanlage befindet (Flur, Gemarkung, Flurnummer)
- Geokoordinaten der Versickerungsanlage nach ETRS89/UTM (EPSG: 25832)

Das Vorhaben liege gemäß dem weiteren Sachvortrag des Sachbereiches 6 des EBA im Wasserschutzgebiet Blaubeuren/ Gerhausen in der Schutzgebietszone III und IIIA. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser seien aufgrund der Mächtigkeit der überdeckenden Bodenschichten (Gründungstiefe: 0,80 m; Grundwasser: 3,10 m) nicht zu erwarten. Einer Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften sei durch entsprechende Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorzubeugen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, solange die noch fehlenden Unterlagen nachgereicht werden und das Vorhaben gemäß der eingereichten Antrags- und Planunterlagen (Stand: 27.04.2021) sowie unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen umgesetzt und ausgeführt werde.

Für die Gewässerbenutzung seien zum einen folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

- Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

- Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Ausbringung von Betriebsstoffen, Schmierstoffen an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften.
- Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist ggf. eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.

- Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- Für die geplante Anlage fehlen die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück, Hoch- und Rechtswert. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6) nachzureichen.

Für die Gewässerbenutzung seien des Weiteren folgende allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten.

- Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser), z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
- Sofern Verschmutzungen des Grundwassers festgestellt werden, ist die unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd mitzuteilen.
- Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

Die Vorhabenträgerin erwiderte die Einwendungen des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 13.09.2021.

Bezüglich der Beseitigung des Oberflächenwassers in einer ortsnahen Versickerungsmulde wurde darin ausgeführt, dass der Vorhabenträgerin bereits die schriftliche Bestätigung der Stadt Blaubeuren vorliege (Stand 08.04.2021). Die geforderten Daten werden in der genannten Frist von 3 Monaten nach Erhalt des Planfeststellungsbescheides nachgereicht. Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet werde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die abverlangten Nebenbestimmungen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Gz.: 65611-656ti/002-2021#060) werden während der Ausführung und dem nachfolgenden Betreiben der Entwässerungsanlage beachtet.

Die Plangenehmigungsbehörde hat sich die verbindliche Nachlieferung von Daten in die Sachentscheidung zu eigen gemacht (siehe Abschnitt A.4.1 dieser Entscheidung), soweit sich diese nicht bereits aus den Planunterlagen herauslesen lassen. Weitere planungsrechtlich relevante Aspekte, die mit den spezifischen Besonderheiten des Vorhabens in Verbindung stehen, wurden – unbeschadet der explizit geforderten Nachweise (Überflutungsnachweis, Bewertungsverfahren nach DWA-M 153) – nicht thematisiert (z.B. Art der gewählten Versickerung, Dimensionierung und Lage der Versickerungsmulde), sodass kein begründeter Anlass für die Verfügung der zitierten Nebenbestimmungen besteht.

In den abverlangten Verpflichtungen ist auch kein Regelungsbedarf zu erkennen, soweit sie sich bereits direkt aus dem Gesetz ergeben und insoweit nicht zum Gegenstand einer Nebenbestimmung gemacht werden brauchen (§ 3 LBodSchAG, §§ 8 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 WHG). Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Vorgaben zusätzlich zugesagt hat. Im Übrigen weist die Plangenehmigungsbehörde darauf hin, dass sich die Vorhabenträgerin im Zuge der Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Rechtsrahmens zu bewegen hat, der mit dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgespannt wird. Dies betrifft insbesondere die räumlich abgesteckten Eingriffe ins Eigentum (siehe die Planunterlagen 5 und 6). Soweit dieser Rechtsrahmen wider Erwarten nicht ausreichen sollte (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen wider Erwarten zu klein, Begründung weiterer wasserrechtlicher Erlaubnistatbestände), entscheidet die Planrechtsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin oder eines Dritten (siehe §§ 75 Abs. 2 Satz 2, 76 Abs. 1 bis 3 VwVfG). Einer Verfügung von Nebenbestimmungen zur ausschließlichen Regelung abstrakter Eventualkonflikte bedarf es nicht.

Soweit der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes in seiner Stellungnahme auf das Bewertungsverfahren nach dem Merkblatt DWA-M 153 sowie auf den Verbleib von überschüssigem Wasser im Versagensfall abgestellt hat und die Vorhabenträgerin diese Punkte in ihrer Erwiderung vom 13.09.2021 offen ließ, konfrontierte die Plangenehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin mit den klärungsbedürftigen Aspekten ihrer Planung erneut mit Schreiben vom 22.09.2021.

Mit Schreiben vom 25.10.2021 erklärte der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes gegenüber der Plangenehmigungsbehörde, dass die im Zuge der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 28.07.2021 zum Bauvorhaben geforderten Nachweise (Überflutungsnachweis, Bewertungsverfahren nach DWA-M 153) durch die

Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22.10.2021 vorgelegt worden seien. Die Nachweise seien geprüft und als ausreichend befundet worden.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung ihrer Fachplanung bezüglich der zuvor genannten Belange einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt (LBP, Planunterlage 13).

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung basierte dabei auf den gesetzlichen Vorgaben des am 01.03.2010 in Kraft getretenen, novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit der letzten Änderung vom 19.06.2020 sowie den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2010 (zu den methodischen Grundlagen siehe Kapitel 2.2 der Planunterlage 13.1, Erläuterungsbericht zum LBP).

Die Bodenbilanzierung erfolgte nach den Vorgaben im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Die einschlägigen Bestandteile des Naturhaushaltes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig erfasst (siehe Kapitel 3 der Planunterlage 13.1), sodass mögliche vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 13 ff BNatSchG sichtbar gemacht werden können. Biotoptypen im Planungsraum sind in der Tabelle 1 des LBP aufgeführt, zu den Wertgebendsten zählt der Nutzungstyp „Feldgehölz“ (Code 41.10), welcher südlich des Eingriffsbereiches entlang der Ach verortet ist.

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an Hand einer ausreichenden Charakterisierung des Vorhabens umfassend und nachvollziehbar beschrieben, sodass vorhabenspezifische Konflikte vollumfänglich ermittelt werden konnten (vgl. Kapitel 2.1 und 4 der Planunterlage 13.1 sowie die Planunterlage 13.1.1, Bestands- und Konfliktplan).

Die Umsetzung des Vorhabens löst aufgrund seiner spezifischen Wirkungen bestimmte Konflikte in den Naturgütern des Naturhaushaltes aus (siehe Kapitel 4.1 der Planunterlage 13.1).

B/Bo1 Baubedingter Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung

B/Bo2 Anlagenbedingter Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung

B3 Baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen von Heuschrecken

B4 Anlagebedingte Verlust von Lebensräumen von Heuschrecken

Der Kompensationsbedarf, der mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht, wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfasst (siehe Kapitel 5.2 der Planunterlage 12.1).

Die durch das Vorhaben betroffenen und zu bilanzierenden Biotope im Planungsraum sind nach Prüfung der Bestandssituation mit Biotopwertpunkten gemäß dem Biotopwertverfahren der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung eingestuft und bewertet worden. Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf Seiten der Biotope auf 5035 Wertepunkte, während auf das Naturgut Boden durch die Netto-Neuversiegelung in einem Umfang von 123 m² nach der Bodenbilanzierung 939 Wertepunkte entfallen (siehe Tabellen 2 und 3 im Kapitel 4.2 der Planunterlage 13.1).

Als zusätzlicher Gegenstand der Fachplanung wurden dem Eingriff bestimmte kompensierende Maßnahmen gegenübergestellt, darunter befindet sich neben allgemeinen baubegleitenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen die folgenden Minimierungs-, Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.1 der Planunterlage 13.1)

001_VA Bauzeitenbeschränkung

002_VA-V Bautabuzonen

003_VA-V Bauzaun mit integriertem Reptilienschutzzaun

folgende Ausgleichs-, Rekultivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.2 der Planunterlage 13.1)

005_A Wiederherstellung und Rekultivierung der mit Ruderalvegetation be-wachsenen Flächen

006_A Ansaat der Versickerungsmulde

007_A Entsiegelung von Weiche, Gleis und Prellbock

Des Weiteren ist eine umweltfachliche Bauüberwachung vor Beginn und während der Baumaßnahmen vorgesehen (Maßnahme 004_VA), die die Plangenehmigungsbe-hörde insoweit spezifiziert hat, dass diese nach den Maßgaben für die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtungen

- Boden/Abfall sowie
- Naturschutz

entsprechend dem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bau-überwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes zu erfolgen hat (vgl. Abschnitt A.5.1.1 dieser Genehmigung).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff insgesamt kompensiert wer-den, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachli-chen Eingriffsregelung verbleiben. Die Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs i.d.R. auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und die Landschaft kompensieren.

Unter Heranziehung der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung be-läuft sich die Kompensationsleistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Seiten der Biotope auf 5645 Wertepunkte, während auf das Naturgut Boden nach der Bodenbilanzierung 580 Wertepunkte entfallen, sodass sich im Zuge einer summa-ri-schen Betrachtung ein Kompensationsüberschuss von 251 Wertepunkten ergibt (siehe Tabelle 2 im Kapitel 5.2 der Planunterlage 13.1).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung befasste sich auch mit den vorhabenbe-dingten Eingriffen in das Landschaftsbild, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das Landschaftsbild ist im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (siehe Kapitel 3.6 der Planunterlage 13.1).

Das direkte Umfeld des zukünftigen ESTW-A Gebäudes ist demnach durch das angrenzende Gewebebiet und die Bahnhofs- bzw. Gleisbereiche geprägt. Auch im weiteren Umfeld bestehen zentriert auf die Talsohle, mehrheitlich Siedlungsstrukturen und Verkehrsinfrastruktur. Erst dort, wo die Hanglagen zu steil werden, beginnt Wald und rundet das klassische Landschaftsbild besiedelter enger Täler ab. Durch das bestehende Fahrdienstleitergebäude führt der Neubau des ESTW-A Gebäudes anlagebedingt zu keiner relevanten Änderung an der Landschaftsbildkonstellation und den bestehenden Sichtbeziehungen. Da es nur zu geringen, unwesentlichen bauzeitlichen Eingriffen kommt, die außerdem landschaftsgerecht wiederhergestellt werden, findet folglich kein unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild statt.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Blaubeuren (LSG-Nr. 425108), das sich in einer Entfernung von 120 Meter in nordwestliche Richtung vom Vorhaben befindet, sind mangels Eingriff nicht zu erwarten.

Die einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern detailliert beschrieben (siehe Planunterlage 13.1.3). Der Maßnahmenplan findet sich in der Planunterlage 13.1.2.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Planung und wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.5.1 dieser Genehmigung konkretisiert. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die vorgesehenen Unterhaltungspflichten und die angeordneten Berichtspflichten gegenüber der Plangenehmigungsbehörde (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Abschnitt A.5.1.2 dieses Bescheids).

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen (siehe Abschnitt A.5.1.3 dieses Bescheids).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Be-lange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeworfen.

Zu der landschaftspflegerischen Begleitplanung hat sich zum einen die Untere Natur-schutzbehörde des Landkreises Alb-Donau-Kreis mit einer Stellungnahme vom 23.08.2021 am Verfahren beteiligt. Vorgetragen wurde, die Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Tabelle 5 in Kapitel 5.1 des Landschaftspflegeri-schen Begleitplans seien zur rechtlichen Sicherung als Nebenbestimmung in die Ge-nehmigung aufzunehmen. Es handele sich um die Maßnahmen 001_VA-Bauzeiten-beschränkung, 002_VA-V-Bautabuzonen, 003_VA-V-Bauzaun mit integriertem Rep-tilienschutzzaun, 004_VA-Umweltfachliche Bauüberwachung, 005_A-Wiederherstel-lung und Rekultivierung der mit Ruderalvegetation bewachsenen Flächen, 006_A-Ansaat der Versickerungsmulde und 007_A-Entsiegelung von Weiche, Gleis und Prellbock. Die untere Naturschutzbehörde wies diesbezüglich auf das Regelwerk der Kompensationsverzeichnis-Verordnung hin; in Verbindung mit § 17 Abs. 6 Bundesna-turschutzgesetz. Dies sei durch geeignete Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen in der Genehmigung zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021, den Vortrag zur Kenntnis genommen zu haben und die Vorgaben bei der Ausführung der Maßnahme zu beachten.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen der Unteren Natur-schutzbehörde keinen Regelungsbedarf. Ein konkreter Anpassungs- bzw. Ände-rungsbedarf der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde nicht zur Sprache gebracht. Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschriebenen Maß-nahmen zählen zum verbindlichen Bestandteil der Planung, sodass gesonderte Auf-lagen nicht erforderlich sind (siehe Abschnitt A.2 dieser Genehmigung). Hinsichtlich des zitierten Regelwerks der Kompensationsverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit der Berichtspflicht gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG wird auf den Abschnitt A.5.1.3 dieser Genehmigung bzw. die vorstehenden einschlägigen Ausführungen verwiesen.

Zu der landschaftspflegerischen Begleitplanung hat sich auch die Höhere Natur-schutzbehörde am Regierungspräsidium Tübingen mit einer Stellungnahme vom 27.08.2021 am Verfahren beteiligt. Konkrete Einwände wurden jedoch nicht erhoben. Die saP und der LBP seien gut strukturiert und die Folgerungen seien plausibel. Schutzgebiete in direkter Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde seien nicht betroffen.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Zur differenzierten Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange hat die Vorhabenträgerin einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Planunterlage 13.2).

Der Fachbeitrag basiert auf einem gestuften Konzept, bei dem in einem ersten Schritt (Vorprüfung bzw. Habitatpotentialanalyse) diejenigen Arten bzw. Artengruppen identifiziert wurden, die keiner vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen, etwa, weil sie im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen, aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen nicht vorkommen können oder Arten bzw. Artengruppen gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen (z.B. reine Nahrungsgäste). In einem zweiten Schritt erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vorprüfung eine vertiefte Prüfung derjenigen artenschutzrechtlich maßgeblichen Arten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, nicht sicher ausgeschlossen werden können oder potenziell durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Rahmen der vertieften Prüfung geht man schließlich der Frage nach, ob Individuen oder Entwicklungsstadien artenschutzrechtlich maßgeblicher Arten getötet oder verletzt werden, ob deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit in essentiellem Zusammenhang stehende Nahrungsflächen beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden, sowie in welchem Maße die jeweiligen Lokalpopulationen durch die Wirkungen des Vorhabens gestört werden. Diese Fragen decken den bei nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachtenden Rechtsrahmen der einschlägigen Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG ab. Bei der vertieften Prüfung wurden diejenigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt, die bereits im Abschnitt B.4.5 dieser Genehmigung als Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgestellt wurden. Hinsichtlich näherer Einzelheiten zu den methodischen Grundlagen der Untersuchung wird auf das Kapitel 3 der Planunterlage 13.2 verwiesen. Die rechtlichen Grundlagen werden im Kapitel 2.2 der Planunterlage 13.2 erläutert.

Die Vorprüfung planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) ist nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde vollständig. Relevante Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden umfänglich erfasst (siehe Kapitel 4.2 der Planunterlage 13.2), die Umwelt bzw. der abgesteckte Untersuchungsraum wurde unter artenschutzrechtlich beachtlichen Gesichtspunkten ausreichend differenziert beschrieben (siehe Kapitel

4.1 der Planunterlage 13.2), sodass artenschutzrechtlich beachtliche Konflikte auf der Grundlage der hinzugezogenen Daten verlässlich identifiziert werden konnten und sowohl die Ergebnisse der Vorprüfung, als auch die Ergebnisse der vertieften Prüfung plausibel erscheinen und nachvollziehbar sind.

Für die Artgruppen Säugetiere, Amphibien, Insekten, Avifauna und Reptilien konnte eine vorhabenbedingte Betroffenheit aufgrund von Verbreitungsdaten, Kartierungsergebnissen, Habitatbedingungen im Eingriffsbereich oder den zu erwartenden Vorhabenwirkungen bereits auf der Ebene der Vorprüfung bzw. auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse ausgeschlossen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keinen Anlass für eine vertiefte Prüfung der einschlägigen Zugriffsverbotstatbestände begründet.

Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung, die einen konsolidierten Überblick über die jeweiligen Betroffenheiten geben, können dem Anhang 9.1 der Planunterlage 13.2 entnommen werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Fachplan vorgesehen Maßnahmen keine Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst (siehe Kapitel 6 der Planunterlage 13.2). Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG erfüllt sind, war eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Artenschutzes durch die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Tübingen in dessen Stellungnahme vom 27.08.2021 aufgeworfen.

Vorgetragen wurde, für die artenschutzrechtliche Beurteilung biete der Untersuchungsumfang eine hinreichende Grundlage. Streng geschützte Arten werden nicht betroffen. Es werde dem Votum des Gutachtens gefolgt, dass eine vertiefte Prüfung von Einzelarten nicht erforderlich ist und somit keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich des Vorkommens und der Maßnahmen für die besonders geschützte Blaüflügelige Sandschrecke werde auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde verwiesen. Ferner werde die Notwendigkeit unterstrichen, die Planung mit dem be-

nachbarten Bauprojekt „Umbau Verkehrsstation Blaubeuren“ hinsichtlich der artenschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen abzustimmen, dies insbesondere zum vorsorglichen Schutz der Zauneidechse.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021 das in den Raum gestellte Vorkommen der geschützten Sandschrecke mit dem zuständigen umweltfachlichen Bauüberwacher zu besprechen und bei Bedarf bzw. Notwendigkeit Abstimmungen mit der UNB über das weitere Vorgehen einzuleiten. Der für das Projekt gebundene umweltfachliche Bauüberwacher sei auch für das Parallelprojekt zuständig, weswegen die Maßnahmen aus dem LBP beider Projekte berücksichtigt werden.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den wiedergegebenen Einlassungen keinen Regelungsbedarf. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Betroffenheit der Blauflügeligen Sandschrecke in ihrer Stellungnahme nicht zur Sprache gebracht. Der Parallelprojekt „Umbau Verkehrsstation Blaubeuren“ fand an verschiedenen Stellen in den Planunterlagen Beachtung (siehe Kapitel 1, 3.3, 3.4, 3.4.1, Tabelle 2 im Kapitel 4.2 sowie Tabelle 5 im Kapitel 5.1 der Planunterlage 13.1), zudem ist im Bereich der geplanten Umweltfachlichen Bauüberwachung eine explizite Absprache mit diesem Parallelprojekt vorgesehen (siehe Beschreibung der Maßnahme 004_VA in der Tabelle 5 im Kapitel 5.1 der Planunterlage 13.1).

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Vorliegend war es diesbezüglich erforderlich, die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

B.4.7.1 Baubedingte Schallimmissionen

Zu der Frage, ob das Vorhaben mit baubedingten Schallimmissionen einhergeht, die möglicherweise zu entsprechenden Schutzvorkehrungen Anlass geben, hat die Vorhabenträgerin eine separate fachtechnische Untersuchung vorgelegt (vgl. Planunterlage 9.1 im Abschnitt A.2 dieser Genehmigung, Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen).

Den rechtlichen Rahmen des gebotenen Ermittlungs- und Beurteilungsprozesses bildet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen

Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

In dem seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Baulärmgutachten werden die Emissionen in den einzelnen Bauphasen sachgerecht und differenziert dargestellt, soweit diese im Vorfeld der Durchführung der Baumaßnahme antizipiert werden können. Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten gliedern sich nach Kapitel 7 der Planunterlage 9.1 in folgende Abschnitte (Bauphasen):

- Baustelleneinrichtung
- Erdarbeiten
- Module und Fertigfundamente

Die Auflistung der für die Durchführung dieser Bauphasen jeweils erforderlichen Baumaschinen (Radbagger, LKW, Mini-Bagger, Tandemwalze, Rüttelplatte etc.), deren akustische Kennwerte den Emissionen zugrunde liegen, ist plausibel. Die akustischen Kennwerte der Baumaschinen, der bauzeitliche Geräteeinsatz sowie der jeweilige Summen-Schalleistungspegel für den jeweiligen Arbeitsgang können der Tabelle in der Anlage 1 der Planunterlage 9.1 entnommen werden.

Die akustischen Kennwerte der Baumaschinen basieren auf einschlägigen Untersuchungen (überwiegend Studien des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie), bezüglich deren Validität im Zuge der TÖB-Beteiligung keine Zweifel vorgetragen wurden. Bei der Bildung der maschinenspezifischen Schalleistungspegel wurde ein Tonhaltigkeits- und Impulszuschlag sowie die Einwirkzeit (Auslastung) berücksichtigt, um die Zeitkorrektur entsprechend Ziffer 6.7.1 der AVV Baulärm vornehmen zu können. Die räumliche Verortung der durchwegs als Flächenquelle modellierten Schallquellen kann den Übersichts- und Rasterlärmkarten in den Blättern 2 bis 4 der Anlage 2 der Planunterlage 9.1 entnommen werden.

Die Zuordnung der Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte ist im Kapitel 4 der Planunterlage 9.1 beschrieben. Die Zuordnung trägt den Anforderungen der AVV Baulärm Rechnung (siehe Nr. 3.2 dieser Norm). Zur räumlichen Orientierung kann auf eine kartographische Darstellung im Blatt 1 der Anlage 2 der Planunterlage 9.1 zurückgegriffen werden.

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch Baulärm während des Tag- und Nachtzeitraums wurde an Hand der vorgenannten analytischen Betrachtung der Emissionen für repräsentative Immissionsorte abgeleitet (vgl. Kapitel 8 der Planunterlage 9.1). Einen summarischen Überblick über die Anzahl der Gebäude mit IRW-Überschreitung, dem maximalen Beurteilungspegel und der Höhe der Überschreitung in Abhängigkeit von den einzelnen Bauphasen bzw. Arbeitsgängen liefert die Tabelle 6 der Planunterlage 9.1. An Hand von Rasterlärmkarten hat der Fachgutachter die Baulärmbelastung während den einzelnen Bauphasen für eine Aufpunkthöhe von 5,1 m über Geländeoberkante zusätzlich veranschaulicht (siehe die Blätter 2 bis 4 der Anlage 2 der Planunterlage 9.1).

Bei der Beurteilung der Betroffenheiten wurde geprüft, ob gemäß Ziffer 4.1 Satz 2 der AVV Baulärm eine Vorbelastung als Fremdgeräusch berücksichtigt werden kann. In diesem Kontext hat der Fachgutachter den Schienenverkehrslärm der Eisenbahnstrecke 4540 sowie den Straßenverkehrslärm der B 492 in den Blick genommen (siehe Kapitel 5 der Planunterlage 9.1). Nach der Einschätzung des Fachgutachters geben die besonderen Umstände des Einzelfalls jedoch keinen Anlass dazu, von einer schutzmindernden Lärmvorbelastung auszugehen, die eine Anhebung der Immissionsrichtwerte rechtfertigt.

Das Baulärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass im Zuge des Vorhabens mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tagzeitraum zu rechnen ist (zu den detaillierten Ergebnissen siehe Kapitel 8.3 der Planunterlage 9.1), sodass i.S.d. Ziffer 4.1 der AVV Baulärm eine Betrachtung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erforderlich ist; wobei im Zuge der Prognose der Messabschlag von 5 dB keine Anwendung findet (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, juris RN 45). Im Nachtzeitraum sind keine lärmin-tensiven Bauarbeiten geplant.

Eine entsprechende Betrachtung der nach Ziffer 4.1 lit. a) bis e) der AVV Baulärm beschriebenen Maßnahmen ist Bestandteil des Baulärmgutachtens (vgl. Kapitel 9 der Planunterlage 9.1). Dabei wurden auch Maßnahmen zur Einbeziehung der Nachbarschaft in die geplante Baumaßnahme einer näheren Betrachtung unterzogen. Diese Maßnahmen stellen auf die Beherrschung nicht-akustischer Einflussfaktoren bei der Lärmbewertung ab und tragen insoweit dem fachplanungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung.

Soweit der Fachgutachter Schutzmaßnahmen empfohlen hat (siehe Kapitel 9.3 der Planunterlage 9.1), hat sie die Vorhabenträgerin als verbindlichen Gegenstand in ihre Planung aufgenommen, und durch weitere Maßnahmen ergänzt, wie etwa einem bedingten Angebot von Ersatzwohnraum (vgl. Kapitel 9.4 der Planunterlage 1).

Bei der Durchführung des Vorhabens sind darüber hinaus die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden (vgl. Abschnitt A.5.2.1.1 dieser Plangenehmigung). Über die näheren Modalitäten der Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms entscheidet der gemäß Abschnitt A.5.2.1.2 dieser Plangenehmigung benannte Immissionsschutzbeauftragte. Er ist auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig. Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse des Baulärmgutachtens, die Ergebnisse durchgeführter Messungen auf der Baustelle, die Dauer der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

Im Ergebnis fallen die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm durchaus ins Gewicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind jedoch nach der Auffassung der Plangenehmigungsbehörde zur Konfliktbewältigung ausreichend, sodass die verbleibenden Beeinträchtigungen die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten können. Das Maßnahmenportfolio erweist sich unter Beachtung des Einsatzes eines Immissionsschutzbeauftragten nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde vorliegend auch als ausreichend, um Baulärmkonflikte zu bewältigen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben ergeben können.

Entgegenstehende gewichtige Zweifel an der Zumutbarkeit der Beeinträchtigungen haben sich auch im Rahmen der Benehmensherstellung nicht ergeben. Es bestand für die Plangenehmigungsbehörde somit kein Anlass, an der Eignung, der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit derjenigen Schutzmaßnahmen zu zweifeln, die die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung vorgesehen hat. Auch die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Vorhabenträgerin im Verfahren als verbindlichen Bestandteil der Planung ausgeklammert hat (z.B. Einsatz mobiler Schallschutzwände, zur fachgutachterlichen Bewertung siehe Kapitel 9.1 der Planunterlage 9.1) stößt insoweit nicht auf Bedenken der Plangenehmigungsbehörde, als

dass deren dargelegte Wirksamkeit vorliegend außer Verhältnis zu den zu erwartenden Aufwendungen steht bzw. sich im Hinblick auf den Bauablauf im Vergleich zu alternativen Maßnahmen weniger stark aufdrängen. Der Ausschluss von Maßnahmen als verbindlicher Bestandteil der Fachplanung im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt möglichen überschlagsmäßigen Betrachtung hat jedoch nicht zur Folge, dass der hinzuzuziehende Immissionsschutzbeauftragte im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im begründeten Einzelfall von solchen Maßnahmen keinen Gebrauch machen kann (vgl. Anlage 5 zur AVV Baulärm).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden mit dem Baulärm assoziierte Belange nicht aufgeworfen. Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Alb-Donau-Kreis hat in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Soweit das Vorhaben mit baubedingten Erschütterungen einhergeht, wurden diese in Ergänzung zum Baulärm fachgutachterlich ermittelt und bewertet (siehe Kapitel 10 der Planunterlage 9.1).

Beurteilungsgrundlage der fachgutachterlichen Untersuchung ist die Normenreihe des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) Nr. 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ und insbesondere die darin festgelegten sogenannten Anhaltswerte. Soweit an dieser Stelle ein Regelwerk einer sachverständigen Organisation zur Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S.d. BImSchG herangezogen wird, ist dies gerechtfertigt, da zurzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen bzw. auf bauliche Anlagen existieren.

Die erschütterungstechnische Untersuchung fußte auf einer Abschätzung der Erschütterungsimmissionen auf Grundlage einer empirischen Formel für die erschütterungsintensiven Arbeiten (Vibrationsverdichtung) mit einer Rüttelplatte (siehe Kapitel 10.1 der Planunterlage 9.1).

Die Risikobewertung für Gebäudeschäden nach DIN 4150 - Teil 3 kam zum Ergebnis, dass beim geplanten Einsatz einer Rüttelplatte Überschreitungen der einschlägigen

Anhaltswerte innerhalb bestimmter Abstände möglich sind (wenige Meter, siehe Kapitel 10.1 der Planunterlage 9.1). Innerhalb des explorierten Einwirkungsbereichs befinden sich nach der Darstellung des Gutachters jedoch keine Gebäude.

Die Abschätzung der Einwirkung auf Menschen nach DIN 4150 - Teil 2 kam zum Ergebnis, dass ebenso Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte innerhalb bestimmter Abstände möglich sind, wobei der entsprechende Korridor größer ausfällt (siehe Kapitel 9.2 der Planunterlage 9.2). Der Korridor, in dem möglicherweise Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 2 bei den Arbeiten mit der Rüttelplatte (Verdichtungsarbeiten) auftreten, befindet sich etwa im Bereich mit zu erwartenden Richtwertüberschreitungen nach der AVV Baulärm.

Aufgrund des Prognoseergebnisses hat der Fachgutachter eine Reihe von Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen empfohlen (siehe Kapitel 10.2 der Planunterlage 9.1), die die Vorhabenträgerin als verbindlichen Bestandteil in ihre Planung übernommen hat (siehe Kapitel 9.4 der Planunterlage 1). Soweit die Maßnahmen auf eine Verhinderung der Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 2 abzielen, überschneiden sich diese mit den Maßnahmen, die der Fachgutachter empfohlen hat, um Richtwertüberschreitungen nach der AVV Baulärm zu vermeiden.

Der Fachgutachter hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prognose der baubedingten Erschütterungen auf empirisch gewonnenen, statistischen Erfahrungswerten basiert. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine konservative Abschätzung mit Vereinfachungen. Daraus ergeben sich (insbesondere bei der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden nach DIN 4150 – Teil 2) Betroffenheitsradien die beim tatsächlichen Betrieb der Baustelle voraussichtlich kleiner sind. Da Überschreitungen der Anhaltswerte auch bei gewerblich genutzten Gebäuden zu erwarten sind, sollte überprüft werden, ob in den angrenzenden Gebäuden erschütterungsempfindliche Prozesse oder Tätigkeiten durchgeführt werden. Bei den Gewerbebetrieben sei eher mit einem geringen Belästigungsgrad in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ zu rechnen (siehe Kapitel 10.2 der Planunterlage 9.1).

Die Plangenehmigungsbehörde stellt ergänzend fest, dass sich nachteilige Wirkungen durch Erschütterungsemissionen nicht ausschließlich auf Gebäude begrenzen, sondern auch etwa erdverlegte Rohrleitungen betreffen können. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass leichte Schäden bei gewerblich genutzten Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierten Bauten auch bei der Einhaltung der Anhaltswerte

nach Zeile 1, Spalten 2 bis 5 der Tabelle 1 der Norm DIN 4150-3:2016-12 nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Einhaltung der Anhaltswerte nach Zeile 1, Spalte 2 der Tabelle 4 der Norm, gleichwohl leichte Schäden an diesen Bauteilen nach der Norm keine Minderung des Gebrauchswertes darstellen. Zu leichten Schäden zählt die Norm das Auftreten von Rissen im Putz von Wänden, die Vergrößerung bereits vorhandener Risse in Gebäuden sowie das Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken. Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus, dass auch vermeidbare leichte Schäden unabhängig von einer Gebrauchswertminderung eines Gebäudes im Sinne der zitierten Norm durch eine entsprechende Eskalation der Maßnahmen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Aufgrund der angesprochenen Aspekte der Besonderheit der Thematik hat die Plangenehmigungsbehörde im Verfügenden Teil weitere Nebenbestimmungen aufgenommen, um baubedingten Erschütterungen angemessen Rechnung zu tragen (vgl. Abschnitt A.5.2.2 dieser Plangenehmigung). Soweit in der erschütterungstechnischen Untersuchung erschütterungsempfindliche Prozesse oder Tätigkeiten in angrenzenden Gebäuden zur Sprache gebracht wurden, hat die Plangenehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin ferner mit Schreiben vom 18.03.2021 um eine Klärung dieser aufgeworfenen Thematik gebeten.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat die Vorhabenträgerin vorgetragen, eine Abfrage der betroffenen Beteiligten sei bereits erfolgt und werde schnellstmöglich nachgereicht. Soweit die Plangenehmigungsbehörde bei der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.09.2021 erneut nachgefragt hat (nach dem Eingang deren Erwidierung auf die im Zuge der TÖB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen), hat sie mit Schreiben vom 28.09.2021 eine im Verfahren bislang nicht zuordnungsbar Zustimmungserklärung erneut vorgelegt. Die Plangenehmigungsbehörde geht mithin davon aus, dass die Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung des Fachgutachters die aufgeworfenen Betroffenheiten in benachbarten Gebäuden abschließend geklärt hat. Im Übrigen wird auf die im Abschnitt A.5.2.2 dieser Genehmigung verfügten Nebenbestimmungen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen verwiesen, insbesondere auf die im Abschnitt A.5.2.2.3 geregelten Beweissicherungsmessungen. Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden mit den Bauerschütterungen assoziierte Belange nicht aufgeworfen. Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Alb-Donau-Kreis hat in dessen Stellungnahme vom 23.08.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.8 Belange der Leitungsträger

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Leitungsträger vereinbar.

Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange der Leitungsträger berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.2 der Planunterlage 1). Demnach verlaufen in der Nähe des geplanten Modulstandortes diverse Leitungen der nachfolgend aufgeführten Unternehmen bzw. Kommunen:

- Netze BW GmbH
- Stadtwerke Ulm
- Deutsche Telekom AG
- Stadt Blaubeuren

Im Baubereich befänden sich ferner Leitungen und Kabel der Deutsche Bahn AG und Dritter. Vor Baubeginn seien die Schachtscheine aller Versorgungsträger einzuholen. Unter Berücksichtigung der besonderen Forderungen der Rechtsträger seien die jeweiligen Anlagen zu orten und zu sichern (siehe lfd. Nr. 30 bis 38 der Planunterlagen 4, Bauwerksverzeichnis). Der der beantragten Planung vorläufig zugrunde gelegte Leitungsbestandsplan kann der Planunterlage 8 entnommen werden, wo im Bereich der Maßnahme kreuzende und parallel zur Strecke verlaufende Leitungen dargestellt sind.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die im Verfahren betroffenen Leitungsträger, soweit an Hand der Darstellung der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht bzw. an Hand weiterer Angaben ersichtlich im Zuge der TÖB-Beteiligung angehört (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Soweit sich der tangierte Leitungsbestand im Zuge des Verfahrens noch zu ändern vermag bzw. im Vorfeld nur begrenzt ermittelt werden kann, hat die Plangenehmigungsbehörde unbeschadet vom Ausgang der TÖB-Beteiligung eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt (vgl. Abschnitt A.5.3 dieser Genehmigung). Dadurch wird berechtigten Interessen von Leitungsträgern Rechnung getragen, den Leitungsbestand im Baubereich im nötigen Umfang zu sichern, ihn gegen baubedingte Einwirkungen zu schützen, den Betrieb der Leitungen nicht zu gefährden, unumgängliche

Leitungsverlegungen abzustimmen und den Zugang zu bestimmten Leitungsbestandteilen zu gewährleisten. Soweit es die Empfindlichkeit von Erschütterungen betrifft, wird ferner auf die verfügbaren Nebenbestimmungen im Abschnitt A.5.2.2.2 dieser Entscheidung verwiesen.

Soweit Leitungsträger im Zuge der TÖB-Beteiligung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben haben, wird im Lichte der Darstellungen der Vorhabenträgerin sowie der zitierten Nebenbestimmungen kein Konfliktbewältigungspotential antizipiert. Soweit Leitungsträger Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben haben, wird die in den Sachvorträgen aufgeworfene Thematik im Folgenden abgearbeitet.

B.4.8.1 Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat sich als Leitungsbetreiberin mit einer Stellungnahme vom 08.07.2021 am Verfahren beteiligt und der Plangenehmigungsbehörde ein auf den 13.04.2021 datiertes Schreiben zur Verfügung gestellt, das die Netze BW GmbH an die Vorhabenträgerin im Zuge des Verfahrens bereits versandt hatte. Das Unternehmen führt darin aus, dass im Geltungsbereich ein 0,4-kV-Kabel verlaufe. Es werde davon ausgegangen, dass dieses Kabel in seiner derzeitigen Lage bestehen bleiben könne. Sollten jedoch Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen. Darüber hinaus sehe das Unternehmen keine weiteren Bedenken oder einen Anlass, Anregungen zum Bauvorhaben vorzubringen. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren werde gebeten. Als Anlage lag dem Schreiben ein Lageplan bei, auf dem das auf dem Flurstück 321/1 verlaufende Kabel eingezeichnet ist.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021, es würden laut derzeitigem Stand keine Änderungen der Lage des Niederspannungskabels im Zuge der Maßnahme "Neubau ESTW-A Blaubeuren" von Nöten sein. Sollten Änderungen vorgenommen werden, so werde die Netze BW GmbH hierüber berichtet und mit eingebunden.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in der eingegangenen Stellungnahme der Netze BW GmbH im Lichte der Erwidern der Vorhabenträgerin und den im Eingangsabschnitt zitierten einschlägigen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf. Im Übrigen ist die im Raum stehende Leitung bereits im Leitungslageplan kenntlich gemacht und im Bauwerksverzeichnis eine Sicherung derselben vorgesehen (siehe lfd. Nr. 34 der Planunterlage 4 und 8).

B.4.8.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat sich als Leitungsbetreiberin mit einer Stellungnahme vom 21.07.2021 am Verfahren beteiligt. Es wurde vorgetragen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden, deren Lage in einem Lageplan veranschaulicht wurde. Diese Telekommunikationslinie der Telekom sei während der Bauausführung zu sichern. Die Bestimmungen Kabelschutzanweisung seien durch das ausführende Unternehmen zu beachten. Zum Zweck der Bauleitplanungen habe das Unternehmen ein elektronisches Postfach eingerichtet, über dessen E-Mail-Adresse in der Stellungnahme informiert wurde.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021, die Leitungen der Telekom (hier: Telekommunikationskabel) würden bei nötigen Eingriffen in dem Bereich gesichert und das ausführende Unternehmen wird auf die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung hingewiesen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in der Stellungnahme im Lichte der Erwidern der Vorhabenträgerin und den im Eingangsabschnitt zitierten einschlägigen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf. Im Übrigen ist die im Raum stehende Leitung bereits im Leitungslageplan kenntlich gemacht und im Bauwerksverzeichnis eine Sicherung vorgesehen (siehe lfd. Nr. 33 der Planunterlage 4 und 8).

B.4.8.3 Zweckverband Landeswasserversorgung

Der Zweckverband Landeswasserversorgung mit seinem Sitz in Stuttgart hat sich als Leitungsbetreiber mit einer Stellungnahme vom 04.08.2021 am Verfahren beteiligt. Es wurde vorgetragen, dass die geplante Errichtung eines neuen ESTW-A Gebäudes am Bahnhof Blaubeuren eine LW-Druckleitung 4 DN 600 St mit LW-Fernmeldekabel betrifft. Das geplante Gebäude am Bahnhof Blaubeuren befände sich in ausreichender Entfernung von der LW-Druckleitung 4. Seitens der LW bestehen daher keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Weiterhin wurden in dem Schreiben Anforderungen für einen Schutzstreifen formuliert:

- Zum Schutz der LW-Anlagen besteht grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8 m beiderseits der LW-Leitungsachse für unterkellerte Gebäude. Ausnahme zur Reduzierung des Bauverbotsstreifens auf 6,0 m sind unbedeutende Bauwerke ohne Unterkellerung.

- Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:
 - Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
 - Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
 - Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.

Die Vorhabenträgerin erkannte in ihrem Sammelerwiderungsschreiben vom 13.09.2021 im Lichte der Nichterhebung von Einwendungen durch den Zweckverband Landeswasserversorgung keinen Anlass zur Erwiderung.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in der Stellungnahme des Zweckverbands Landeswasserversorgung und den im Eingangsabschnitt zitierten einschlägigen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf. Die im Raum stehenden Leitungen verlaufen auf der gegenüberliegenden Seite der Gleisanlagen außerhalb der Eigentumsgrenzen der Vorhabenträgerin.

B.4.9 Vorsorgender Brandschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des vorsorgenden Brandschutzes vereinbar.

Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange des vorsorgenden Brandschutzes berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.8 der Planunterlage 1). Zudem hat sie für die beantragte Planung ein entsprechendes Brandschutzkonzept erarbeiten lassen (siehe Planunterlage 11). Gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht stehen von der Dr.-Georg-Spohn-Straße befestigte Verkehrsflächen als Zufahrtsmöglichkeit zur Verfügung, über welche das ESTW-A direkt mit Fahrzeugen angefahren oder zu Fuß erreicht werden könne. Die Zufahrt zum Gebäude sei bis an die Südseite möglich. Im Verlauf der Zufahrt müssten keine Gleisanlagen überquert werden. Für das ESTW-A Blaubeuren sei gemäß § 2 Abs. (3) LBOAVO BW aufgrund der Entfernung von weniger als 50 m zur öffentlichen Straße keine Feuerwehzufahrt erforderlich. Ein Löschangriff sei von allen Seiten uneingeschränkt möglich. Eine Feuerwehrumfahrt sei nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Für den geplanten eingeschossigen Neubau des ESTW-A

seien keine Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich. Für die Feuerwehr würden ausreichende Bewegungsflächen auf den befestigten Verkehrsflächen unmittelbar westlich des Gebäudes in der Dr.-Georg-Spohn-Straße zur Verfügung stehen. Eine besondere Beschilderung der Bewegungsflächen sei nicht erforderlich. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten zum baulichen, anlagentechnischen, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz wird auf das Kapitel 7 der Planunterlage 11 verwiesen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden mit dem vorsorgenden Brandschutz assoziierte Belange nur indirekt aufgeworfen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 zum Themenkomplex Bauen, Brandschutz und Katastrophenschutz vorgetragen, der Neubau des Stellwerksgebäudes in Modulbauweise sei nach Landesbauordnung baugenehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei der Standsicherheitsnachweis bzw. eine Typenstatik vorzulegen. Außerdem sei ein Entwässerungsplan mit der Darstellung der Grundstücksentwässerung einzureichen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 13.09.2021, die geforderten Unterlagen "Standsicherheitsnachweis" des Modulgebäudes und der "Entwässerungsplan" würden während der Phase zur Ausführungsplanung nach Erhalt des PF-Beschlusses nachgereicht.

Die Plangenehmigungsbehörde stellt klar, dass das Landratsamt Alb-Donau-Kreis keinen konkreten Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf der Planunterlagen bzw. nachvollziehbare und belastbare Bedenken zur Sprache gebracht hat, die die technische Machbarkeit des Vorhabens in Frage stellen oder auf Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik schließen lassen. Anforderungen der öffentlichen Sicherheit von Eisenbahninfrastrukturen regelt im Übrigen das Gesetz (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 1 AEG). Zweifel an der technischen Machbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Entwässerung wurden ebenfalls nicht vorgetragen bzw. wurde das Entwässerungskonzept der Vorhabenträgerin nicht beanstandet (siehe Kapitel 5.3 der Planunterlage 1 sowie Abschnitt B.4.4 dieser Genehmigung). Soweit das Landratsamt die Genehmigungsbedürftigkeit thematisierte, wird hinsichtlich der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Erwägungen zur Zuständigkeit auf den Abschnitt B.2 dieser Genehmigung verwiesen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundflächen Dritter (vgl. lfd. Nr. 1 bis 3 der Planunterlagen 5 und 6). Die zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer, die für die Schlüssel-Nr.: 0001 auf den 15.10.2021 und die für die Schlüssel-Nr.: 0002 auf den 18.03.2021 datiert ist, hat die Vorhabenträgerin der Plangenehmigungsbehörde im Verfahren zur Verfügung gestellt.

Soweit Eigentümer ihre Zustimmungserklärung an Bedingungen knüpften, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.10.2021 zugesagt, den abverlangten Forderungen entsprechen zu wollen (siehe Kapitel 38 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Planfeststellungsrichtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG, sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen nach § 1 MBPIG, Ausgabe Februar 2019).

Die erforderlichen Zustimmungen liegen somit vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 01.12.2021
Az. 591ppw/095-2020#038
VMS-Nr. 3450234

Im Auftrag

Dr. Röhl

(Dienstsiegel)